

Beitrags- und Arbeitsdienstordnung

1. Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben in Höhe von € 40.- für Schüler, Azubis, Studenten; € 70.- für erwachsene aktive Reiter und € 100.- für Familienbeitritte. Die Gebühr wird abgebucht (s. SEPA-Lastschriftmandat). Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge)

(A) Aktive Mitglieder	€	104,00
(B) Azubis/Studenten (mit Nachweis bis 31.12. des Vorjahres)	€	66,00
(C) Schüler/Jugendliche (bis einschließlich 18. Lebensjahr)	€	50,00
(F) Familienbeitrag	€	215,00
(P) passive Mitglieder	€	21,00

Anmerkungen:

- Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung besteht aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.
- Sind zwei Geschwister unter 18 Jahren bereits Mitglied im Verein, so ist jedes weitere Kind unter 18 Jahren beitragsfrei.
- Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt i.d.R. im Februar eines jeden Jahres.
- Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen.

3. Sondernutzungsentgelt Reitanlagen pro Pferd und Jahr

Die Gebühr für die Benutzung der Reitanlagen (Halle und Reitplatz) beträgt pro Pferd und Jahr **€ 200.-** (€ 186,92.- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 % = € 13,08). Bei mehr als 2 Pferden kann für das Sondernutzungsentgelt ab dem 3. Pferd mit dem Vorstand eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Die Nutzung der Reitanlage setzt eine aktive Mitgliedschaft des Besitzers / Reiters im RFL voraus.

4. Arbeitsdienste pro Kalenderjahr

Von allen aktiven Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet, sich an der Erhaltung der Reitanlage (Halle/Plätze, Hindernisse etc.) sowie an gelegentlich anstehenden Vereinsaktivitäten zu beteiligen. Dafür sind von jedem aktiven Mitglied pro Jahr **18 Stunden** ehrenamtlicher, d.h. unbezahlter Arbeit zu leisten. Ersatzweise werden für jede nicht geleistete Arbeitsstunde (Stand 12/2019) **€ 10,00** am Ende des Jahres abgebucht.

4.1 Allgemeine Arbeitsdienste

Sie werden vom Vorstand in unregelmäßigen Abständen über das Kalenderjahr verteilt angeboten. Die meisten der ca. 5-7 allgemeinen Arbeitsdienste werden vor bzw. direkt vor dem (Pfungst-)Turnier des RFL abgehalten. Nur noch wenige bis gar keine mehr ab Oktober.

4.2 Arbeitsdienst Turniere

Für die Vorbereitung und Durchführung der vom Verein veranstalteten Turniere wird die Unterstützung durch jedes Mitglied erwartet. Die hierfür aufgewendeten Zeiten werden auf die Arbeitsstundenregelung angerechnet.

4.3 Jobweide

Über die auf der Homepage aufrufbare 'Jobweide' können ebenfalls Arbeitsstunden gesammelt werden. Nähere Informationen zur Jobweide sind auf der Homepage zu finden.

4.4 Wer muss wie viele Arbeitsstunden leisten?

Einzelmitgliedschaft:

aktive erwachsene Reiter ¹ :	18 Std.
aktive erwachsene Reitbeteiligungen ^{1; 2} :	18 Std.
Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr ³ :	18 Std.
Kinder unter 14 Jahren ⁴ :	0 Std.

Familienmitgliedschaft

jedes Mitglied der Familie ab 14 Jahre ³ :	18 Std.
---	---------

- 1 Nicht mehr ab dem Jahr, in dem das Mitglied 70 Jahre alt wird (Diese Regelung gilt ab 01.01.2020)
- 2 Die Übertragung von Arbeitsstunden von einem leistungspflichtigen Mitglied auf ein anderes leistungspflichtiges Mitglied ist möglich!
- 3 14 jährige Mitglieder müssen bereits in dem Jahr, in dem sie 14 Jahre alt werden, die geforderten 18 Arbeitsstunden leisten (Diese Regelung gilt ab 01.01.2020).
- 4 freiwillig können gerne Arbeitsstunden von Jugendlichen unter 14 Jahren geleistet werden. Es erfolgt keine Anrechnung oder Übertragung auf aktive erwachsene Mitglieder bzw. Familienmitglieder.

4.5 Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden im 1. Mitgliedsjahr:

Es gilt das Datum (der Monat) des Ausschussprotokolls, in dem das neue Mitglied protokollarisch und damit rechtskräftig im Verein aufgenommen wurde. Mitglieder die erst im November bzw. Dezember eines Kalenderjahres Mitglied werden, brauchen keine Arbeitsstunden mehr für das betroffene Kalenderjahr zu leisten (gültig bereits für das Kalenderjahr 2019).

Tabelle (A):

Jan-Juni	18 Std.
Juli-Dez.	9 Std

4.6 Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bei Kündigung der Mitgliedschaft

Bei Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende bleibt die Pflicht zur Leistung der Arbeitsstunden weiterhin bestehen. Hier gilt das Datum des Posteingangs.

Tabelle (B):

Jan-Juni	9 Std.
Juli-Dez.	18 Std

4.7 Bei Wechsel von passiv zu aktiv gilt Tabelle (A)

5. Dokumentation der Arbeitsstunden

Um den administrativen Aufwand zu verringern, protokolliert jedes Mitglied seine Arbeitsstunden selbst.

5.1 Dokumentation der Arbeitsstunden

Auf der Homepage (www.reitverein-lustnau.de) steht das aktuell für das laufende Jahr gültige Formular zum Download bereit. Jedes Mitglied, das Arbeitsstunden leisten muss, druckt sich das Formblatt ein- bzw. mehrfach aus, und bringt es jeweils zum nächsten Arbeitsdienst bzw. Turnier mit.

Jede(r) Arbeits-, Turnierdienst/ -schicht bzw. ausgeführte Job der Jobweide wird vom Mitglied selbst auf seinem personalisierten Formblatt eingetragen (auch die Arbeit eines Nichtmitgliedes für das Mitglied).

Im Anschluss an eine(n) beendete(n) Arbeits- bzw. Turnierdienst/ -schicht wird die Tätigkeit, Dauer und Datum von einem Vorstandsmitglied (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Reitwart) per Unterschrift auf dem personalisierten Formblatt quittiert.

Alle Turnierdienste/ -schichten sind bis zum Turnierende abzuzeichnen. Eine spätere Nachvollziehbarkeit wäre zu aufwendig.

Die Mitglieder sind selbst für ihre Blätter und die Quittierung der Stunden darauf durch den Vorstand (1. oder 2. Vorsitzender, Reitwart, Kassierer, Schriftführer) verantwortlich. Nur quitierte Stunden werden am Jahresende angerechnet.

5.2 Was passiert mit dem Blatt (den Blättern)?

Die Mitglieder werden am Ende des Jahres per E-Mail aufgefordert ihre personalisierten Blätter mit quitierten Arbeitsstunden dem Vorstand im Original zukommen zu lassen. Sie werden bis zur endgültig erfolgten Abrechnung der Arbeitsstunden vom Vorstand des RFL aufbewahrt. Danach werden sie gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vernichtet.

Bei Verlust eines Blattes bzw. der Blätter oder Nichtvorlage nach Aufforderung zur Abrechnung am Jahresende, können die darauf quitierten Arbeitsstunden dem jeweiligen Mitglied des RFL nicht angerechnet werden. Wir raten daher jedem Mitglied vor Abgabe des Doku.blattes eine Kopie anzufertigen. Bei Verlust kann dies das Originaldokumente ersetzen, sofern kein begründeter Zweifel an der Echtheit besteht (Fallentscheidung: Es gilt die jeweils protokollierte Entscheidung des Ausschusses).

Lustnau, Januar 2021

Vorstand
Reit- und Fahrverein Lustnau e.V.

Bei Rückfragen bitte an den Vorstand wenden unter: vorstand@reitverein-lustnau.de
stellv-vorstand@reitverein-lustnau.de
dagmar.kovarik@t-online.de
schriftfuehrer@reitverein-lustnau.de
reitwart@reitverein-lustnau.de